



**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studienganges
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie Ziele, Inhalte und Aufbau dieses Studienganges an der Universität Bayreuth.

§ 2

Ziel des Studienganges

- (1) ¹Das Bachelorstudium in Biologie ist Teil eines gestuften Bachelor/Master Ausbildungsprogramms. ²Es soll die Studenten auf eine Tätigkeit in anwendungs- und forschungsbetonten Berufsfeldern der Biologie vorbereiten. ³Gleichzeitig bildet es die Grundlage für die vertiefte Ausbildung im Masterstudium.
- (2) ¹Das Studium bietet eine breite Einführung in die wichtigen Teilgebiete der Biologie. ²Dabei werden Kenntnisse wesentlicher Zusammenhänge, die Handhabung moderner Arbeitstechniken und insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Aufgaben zu lösen, vermittelt. ³Im Rahmen der Förderung der fachspezifischen Interessen der Studenten ist die Erziehung zu wissenschaftlichem Denken und zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln vorrangiges Ziel. ⁴Ziel der Ausbildung ist eine allgemeine Berufsfähigkeit vor einer speziellen Berufsfertigkeit.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Biologie ist für einen Beginn jeweils zum Wintersemester konzipiert.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt sechs Fachsemester. ²Die Studienzeit für die Grundlagenmodule soll in der Regel vier Semester, das Spezialisierungsstudium inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit zwei Semester nicht überschreiten.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für das Studium sind:
1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung im Bachelorstudiengang Biologie.
- (2) ¹Wichtig ist die Fähigkeit zu logischem und abstraktem Denken, sprachliche Ausdrucksfähigkeit, sowie Geschick und Freude am experimentellen Arbeiten. ²Fremdsprachenkenntnisse, besonders im Englischen, sind für ein erfolgreiches Studium unabdingbar.

§ 5

Studienabschnitte

- (1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundlagen- und ein zweisemestriges Spezialisierungsstudium, das die Bachelorarbeit beinhaltet.
- (2) ¹Zu den Veranstaltungen des Spezialisierungsstudiums wird nur zugelassen, wer bereits mindestens drei Viertel der Leistungspunkte erworben hat, die insgesamt in den Grundlagenmodulen erbracht werden müssen (vgl. §§ 8 Abs. 3 und 17 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth). ²Weitere, spezielle Voraussetzungen für Spezialisierungsmodule werden im Modulhandbuch angegeben.
- (3) ¹Die zu absolvierenden Module sind in § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth aufgeführt. ²Die Gliederung der Module in Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika, sowie deren Inhalte sind im Modulhandbuch beschrieben. ³Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. ⁴Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen können. ⁵Wird der Abschluss nicht

nachgewiesen, kann der Student von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- (4) ¹In den Grundlagenmodulen werden die Grundlagen der biologischen Fächer Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Zellbiologie und Zoologie sowie die fachlich notwendigen Kenntnisse in Biochemie, Chemie, Mathematik und Physik vermittelt. ²Dieser Teil des Studiums umfasst 108 Leistungspunkte.
- (5) ¹Im Spezialisierungsstudium, werden vier Module aus biologischen und nicht-biologischen Fächern, soweit möglich und angeboten, für ein intensiveres Studium ausgewählt. ²Mindestens zwei Module müssen aus Molekular- und Zellbiologie oder aus Ökologischer und Organismischer Biologie sein. ³Ein weiteres Modul ist der Spezialisierung entsprechend verpflichtend vorgeschrieben. ⁴Die aus den Fächern der Biologie (Botanik, Zoologie, Mikrobiologie, Genetik, Zellbiologie) und angrenzenden Disziplinen (Biochemie, Biophysikalische Chemie, Biophysik, Bioinformatik, Bioprozesstechnik, Bioorganische Chemie, Biogeographie, Agrarökosystemforschung, Störungsökologie) angebotenen Module werden nach Prüfung ihrer Eignung für den Studiengang durch den Prüfungsausschuss der molekular- und zellbiologischen Richtung oder der ökologisch-organismischen Richtung zugeordnet. ⁵Module aus weiteren Fächern und Disziplinen können auf Antrag nach Beurteilung ihrer Eignung für den Studiengang durch den Prüfungsausschuss der molekular- und zellbiologischen Richtung oder der ökologisch-organismischen Richtung zugeordnet werden. ⁶Das Spezialisierungsstudium umfasst inklusive der Bachelorarbeit 52 Leistungspunkte.
- (6) ¹Die fachübergreifenden Module zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Fähigkeiten ergeben 20 Leistungspunkte. ²Neben dem berufsbezogenen Praktikum sollen sie Themen wie Berufsfelderkundung, rechtliche Bestimmungen, Bio-, Medizin- und Umweltethik, Projektleitung, Teamarbeit, Vorbereitung auf internationale Tätigkeiten, Betriebsexkursion, Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, oder Rhetorik betreffen.
- (7) ¹Für die Wahl und das rechtzeitige Ableisten des sechswöchigen, berufsbezogenen Praktikums ist der Student selbst verantwortlich. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (8) ¹Das Angebot an Lehrveranstaltungen in den Modulen ergibt sich aus dem Stand der wissenschaftlichen Entwicklung der Gebiete unter Berücksichtigung der örtlichen

Gegebenheiten. ²In einem aktualisierten Modulhandbuch wird der jeweilige Themenkreis der Module dargestellt und durch einen Stundenplan eine Empfehlung zum Studienverlauf ausgesprochen.

- (9) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studenten die Inhalte der Module durch selbständiges Literaturstudium vertiefen.

§ 6

Studienleistungen

¹Die Studienleistungen aus den einzelnen Modulen werden durch Leistungspunkte entsprechend dem "European Credit Transfer System" (ECTS) gewichtet. ²Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einer gesamten Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. ³Die Leistungspunkte, die den einzelnen Modulen zugeordnet sind, stellen ein System zur Gewichtung von Studienleistungen dar. ⁴Im Verlauf des Bachelorstudiums müssen Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Leistungspunkten erbracht werden. ⁵Die Aufteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module ist in § 17 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie geregelt.

§ 7

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Professoren des Bachelorstudienganges Biologie durchgeführt.
- (2) Die Studenten sollen eine Studienfachberatung insbesondere in Anspruch nehmen
- falls der Studienfortschritt deutlich hinter den Regelzeiten zurückbleibt,
 - falls die für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erforderlichen Leistungen nicht in angemessener Zeit erbracht werden können,
 - bei Nichtbestehen von Wiederholungsprüfungen,
 - bei Beantragung einer Beurlaubung,
 - bei der Planung des Spezialisierungsstudiums,
 - bei der Planung eines Wechsels der Studienrichtung oder des Hochschulortes.

§ 8**In-Kraft-Treten**

¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2005/2006 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 16. März 2005 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 22. März 2006, Az.: X/3-5e69b(5)-10b/21 686/05).

Bayreuth, 30. Mai 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2006.